

VÖB-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)

09.09.2025

Datei-Nr.: 270173-g25
Seite 1/2

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG).

Wir begrüßen, dass das BRUBEG zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung beiträgt. Zudem unterstützen wir, dass bei der Überführung der europäischen Bankenregulierung in das nationale Recht die Besonderheiten des deutschen Bankensektors und die Bürokratieentlastung Berücksichtigung finden können.

Wie in der Einschätzung der Gesetzesfolgen von BRUBEG im Referentenentwurf zutreffend festgestellt wird, **stärken die Erleichterungen für Förderbanken die Finanzierung nachhaltiger Vorhaben** sowie nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Sie tragen so zur verstärkten Finanzierung von Vorhaben bei, die eine Reduktion der Emission von Luftschadstoffen bzw. eine ressourcenschonende und regenerative Energieerzeugung unterstützen. **Die aktuelle Entwurfssfassung des BRUBEG führt dazu, dass Förderbanken neuen Meldevorgaben ausgesetzt werden. Wir regen eine Befreiung der Förderbanken von dem neuen ESG-Meldewesen an.**

Förderbanken sind von der Anwendung der EU-Bankenrichtlinie (CRD) ausgenommen. Daher müssen sie nach EU-Recht auch die Anforderungen der CRR nicht mehr anwenden. Um jedoch eine effektive und gleichwertige Beaufsichtigung dieser Institute sicherzustellen, werden die Förderbanken durch das Kreditwesengesetz (KWG) verpflichtet, die Bestimmungen der CRR weitgehend einzuhalten (§ 1a KWG). Von dieser grundsätzlichen Verpflichtung können jedoch abweichende Regelungen getroffen werden. So sind Förderbanken bereits von den Offenlegungsvorschriften der CRR befreit (§ 2 Abs. 9i KWG i. V. m. Teil 8 CRR).

Mit der Umsetzung der CRR III werden Meldungen, die Kreditinstitute an ihre Aufsichtsbehörde übermitteln müssen, um Angaben zu ESG-Risiken ergänzt (Art. 430 Abs. 1 lit. h CRR). Die konkreten Anforderungen sollen demnächst durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet werden (Art. 430 Abs. 7 CRR). Die EBA beabsichtigt, die Meldebögen auf den Vorgaben für die Offenlegung der ESG-Risiken aufzubauen. Die Detailtiefe werde sich nach den Bedürfnissen der Aufsichtsbehörden richten.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Wie bereits oben ausgeführt, wurden Förderbanken durch das Risikoreduzierungsgesetz von den Offenlegungsvorschriften der CRR vollständig befreit. Sie haben folglich mangels Verpflichtung die für die Offenlegung benötigten Datenhaushalte und -prozesse nicht bzw. nicht zwingend in der EBA-Datenstruktur (Säule-3-Templates) aufgebaut. Auch sind Förderbanken nicht im Anwendungsbereich der CSRD / Taxonomie-Verordnung. **Würden die neuen Meldedaten an den bisherigen ESG-Offenlegungsvorgaben ausgerichtet, bestünde bei den Förderbanken die Notwendigkeit, komplett neue Berichtsstrukturen ausschließlich für Meldezwecke aufzubauen.**

Mit der Einführung der neuen ESG-Kennzahlen in den letzten Jahren wurde zudem deutlich, dass **die Besonderheiten des Fördergeschäftes und des Geschäftsmodells keine Berücksichtigung finden**. Bei freiwilligen Ermittlungen bzw. Proberechnungen für solche Kennzahlen war immer wieder festzustellen, dass die Ergebnisse **die tatsächliche Wirkung der nachhaltigen Finanzierungen über die Fördermittel nicht abbilden**. Denn das Durchleitungsgeschäft, das Zuweisungsgeschäft, das Hausbankprinzip und eine Finanzierung über die Förderprogramme werden dabei außer Acht gelassen. Da Förderbanken von der CRD ausgenommen sind, gehen wir davon aus, dass die EBA im Zuge der Erarbeitung der Meldevorgaben ebenfalls nur standardisierte Meldebögen anstreben wird. Vor dem Hintergrund der Kennzahlen, die das Geschäftsmodell der Förderbanken unberücksichtigt lassen, halten wir eine **Einbeziehung von Förderbanken in die ESG-Standardmeldung für nicht zielführend**.

Auch aufgrund des aktuellen Aufgabenspektrums sowie der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit von Förderbanken an den Förderaufträgen, wäre die Forderung nach zusätzlichen granularen Meldedaten nicht angemessen. **Der Mehrwert für Aufsichtszwecke lässt sich nicht erkennen**. Die finanziellen Mittel und personellen Ressourcen wären jedoch durch Maßnahmen zur Einrichtung und später zur laufenden Bearbeitung der regelmäßigen Meldungen gebunden. **Der Aufwand für den Aufbau eines ESG-Meldewesens würde signifikant sein. Er würde jede Förderbank einzeln treffen**, da rechtlich selbständige Förderbanken der Länder bzw. des Bundes nicht über ein zentrales Rechenzentrum verbunden, sondern auf institutsindividuelle IT-Lösungen angewiesen sind.

Aus den genannten Gründen plädieren wir dafür, dass Förderbanken analog zu ihrer Befreiung von den Offenlegungsvorschriften im KWG nicht den neuen ESG-Meldevorgaben unterliegen. Dies könnte unkompliziert durch die Ergänzung von „Art. 430 Abs. 1 lit. h“ in § 2 Abs. 9i KWG geregelt werden.

Gern stehen wir Ihnen bei Fragen zu unserer Stellungnahme bzw. für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.029 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2023 Förderdarlehen in Höhe von 64 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 60.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter www.vöb.de.